

Unterschiede Aktiengesellschaft – GmbH

| | <u>Aktiengesellschaft</u> | <u>GmbH</u> |
|---------------------------------------|---|--|
| Eignung | Fast alle gewinnorientierten Unternehmungen | Kleinere bis mittlere, stark personenbezogene Unternehmungen |
| Mindestanzahl Gründer | 1 | 1 |
| Erforderliches Mindestkapital | CHF 100'000.- | CHF 20'000.- |
| Mindestens einbezahlt | 50% einbezahlt | 100% einbezahlt |
| Möglichkeit der Teilliberierung | Ja | Nein |
| Kapitalobergrenze | Keine | Keine |
| Minimaler Nominalwert | 1 Rappen | CHF 100.- |
| Erforderliche Organe | Generalversammlung Verwaltungsrat ev. Revisionsstelle | Gesellschafterversammlung Geschäftsführung ev. Revisionsstelle |
| Nachsuss- und Nebenleistungspflichten | Nein | Ja, möglich |
| Auskunfts- und Einsichtsrecht | Eingeschränkte Rechte | Umfassende Rechte |
| Treuepflicht und Konkurrenzverbot | Nein | Ja |
| Geschäftsführung | Durch Verwaltungsrat bzw. eingesetzte Geschäftsführung | Durch Gesellschafter oder eingesetzte Geschäftsführer |
| Vetorecht | Nein | Ja |
| Austritt | Nur durch Aktionärbindungsvertrag | Ja |

Erläuterungen zur Haftung

Bei der Aktiengesellschaft

Artikel 620 OR hält fest, dass für die Verbindlichkeiten der AG nur das Gesellschaftsvermögen haftet und dass die Aktionäre nur zu den in den Statuten vorgesehenen Leistungen verpflichtet sind. Artikel 680 OR konkretisiert weiter, dass "der Aktionär [...] auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden kann, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.

Es gibt allerdings zwei Ausnahmen: 1. Es ist möglich, eine AG zu gründen und das Aktienkapital bei der Gründung nur teilweise einzuzahlen. Hier sind die Aktionäre verpflichtet, das fehlende Aktienkapital nachzuzahlen, sobald der Verwaltungsrat dieses einfordert. 2. Es gibt Situationen, in denen Aktionäre trotz gesetzlichem Verbot das bereits einbezahlte Aktienkapital zurückerhalten haben - sei dies durch gewährte Darlehen oder sonstige nicht gerechtfertigte Ausschüttungen oder Leistungen. Auch in diesem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch.

Bei der GmbH

Die GmbH ist in vielen Bereichen ähnlich wie die AG organisiert. Auch hier haftet nur das Gesellschaftsvermögen für die Schulden der Gesellschaft und es gilt weitgehend dasselbe wie bei der AG. Zusätzlich können die Statuten aber Nachschusspflichten vorsehen, und zwar betragsmässig begrenzt auf maximal das Doppelte des Nennwerts. Ist dies der Fall, dann müssen die Gesellschafter im Sanierungsfall oder bei sonstigem Bedarf weitere Mittel in die GmbH einschiessen. Spätestens wenn die Gesellschaft in Konkurs geht, werden diese Nachschüsse eingefordert. Solche Nachschusspflichten sind in der KMU-Landschaft jedoch selten anzutreffen.

Die Haftung der Organe

Als KMU-Unternehmer resp. -Unternehmerin sind Sie eigentlich nie ein reiner Aktionär, sondern zugleich noch Verwaltungsrat und/oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin Ihres Unternehmens und somit ein Organ der Gesellschaft. Damit haben Sie wesentlichen Einfluss auf deren Entscheidungen. Selbst wenn Sie für diese Funktionen jemanden anstellen und sie nicht selber wahrnehmen, dann haben Sie als Mehrheitsaktionär immer noch genug Einfluss auf diese Personen und damit auf die Gesellschaft, dass man Sie faktisch auch als Organ betrachtet.

Als Organ können Sie die von Ihnen geführte Gesellschaft durch unerlaubte Handlungen oder Pflichtverletzungen schädigen, und die Gesellschaft kann sie dafür zur Verantwortung ziehen und Haftungsansprüche geltend machen. Im Konkursfall gilt dies auch für geschädigte Gläubiger.

Wirtschaftlicher Misserfolg, selbst wenn er zum Konkurs führt, ist zwar für sich allein weder eine unerlaubte Handlung noch eine Pflichtverletzung. In der Praxis wird das Konkursamt dann aber gezielt nach solchen Pflichtverletzungen suchen, und diese mit mehr oder weniger Phantasie auch finden, um damit den Schaden der Gläubiger zu reduzieren. Die Folge können dort, wo es sich finanziell lohnt, jahrelange Prozesse gegen Sie sein.

Sobald Sie also nicht mehr passiver Kleinaktionär sind, sondern Einfluss auf die Gesellschaft haben, relativiert sich die Haftungsbeschränkung stark.

Vertragliche Haftung bei Krediten

Neben den gesetzlichen Haftungsrisiken wird der Inhaber/die Inhaberin der Gesellschaft oft von der finanzierenden Bank vertraglich verpflichtet, für die Schulden der Gesellschaft persönlich zu haften (gerade z.B. bei Neugründungen oder Nachfolgeregelungen). Ein neu gegründetes Unternehmen oder eines in der Aufbauphase, hat oftmals noch nicht die nötige Kreditwürdigkeit, um aus eigener Kraft eine Finanzierung zu bekommen. Dies gilt nicht nur für klassische Bankkredite, sondern ebenso z.B. für Leasingverträge.

Hier wird die Bank regelmässig Sicherheiten verlangen und vorschlagen, für den Erhalt der Finanzierung eine private Solidarbürgschaft einzugehen oder gar einen privaten Vermögenswert, zum Beispiel die private Liegenschaft, zur Sicherung des Kredits zu verpfänden. In diesen Fällen hat der Gläubiger (die Bank) direkten Zugriff auf das Privatvermögen und die Haftungsbeschränkung der AG/GmbH wirkt nicht mehr.

Achtung: Die AHV greift durch!

Eine besonders strenge Haftungsregelung kennt die AHV: Kommt diese aufgrund einer Vorschriftsverletzung durch einen Arbeitgeber zu Schaden oder werden geschuldete Beiträge nicht bezahlt, haften alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen zusammen mit der Gesellschaft solidarisch (Artikel 52 AHVG). Die AHV muss dazu auch keine langen Verantwortungsklagen führen - sie kann per Verfügung direkt durchgreifen und ihre Forderung auf dem Betreibungsweg gegenüber jedem Organ in voller Höhe geltend machen.

Regulierte Berufe

Die Ausübung gewisser Tätigkeiten, zum Beispiel diejenige als Arzt, Rechtsanwalt oder Notar, bedarf einer Bewilligung und untersteht eigenen gesetzlichen Vorschriften. Diese berufsrechtlichen Regelungen sehen oft eine persönliche Haftung des Ausübenden vor, ungeachtet der Rechtsform, in der er tätig wird. Der Arzt, der in seiner Praxis-AG tätig ist, kann sich vor Haftpflichtansprüchen eines geschädigten Patienten also nicht durch Konkurs seiner AG retten. Stattdessen können solche Risiken über eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden (welche in solchen Berufen oft auch gesetzlich vorgeschrieben ist).

Fazit

Sobald ein wesentlicher Einfluss auf eine Gesellschaft besteht, ein regulierter Beruf ausgeübt wird, eine Finanzierung notwendig wird oder gar die AHV-Beiträge nicht bezahlt werden, gibt es in der Praxis vielfältige Situationen, in denen trotzdem eine persönliche Haftung besteht. Die Haftungsbeschränkung wird in diesen Fällen zur Illusion. Abschliessend hilft nur eine gute Haftpflichtversicherung.